

**Satzung des Marktes Tännenberg
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner
Bestattungseinrichtungen sowie für damit in
Zusammenhang stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 01. April 2015

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der **Markt Tännenberg** folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL **Einzelne Gebühren**

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

A) Bestattungseinrichtung Tännenberg

- | | |
|-------------------------------|--------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 38,30 Euro, |
| b) eine Urnenreihengrabstätte | 21,67 Euro, |

B) Bestattungseinrichtung Kleinschwand

- | | |
|--------------------------|--------------------|
| a) eine Einzelgrabstätte | 36,32 Euro, |
|--------------------------|--------------------|

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte (2 Grabstellen) beträgt pro Jahr für

A) Bestattungseinrichtung Tännenberg **57,56 Euro**

B) Bestattungseinrichtung Kleinschwand **54,48 Euro**

(3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Mehrfachgrabstätte (3 Grabstellen) beträgt pro Jahr

in der **Bestattungseinrichtung Tännenberg** **76,60 Euro**

(4) Die Grabgebühr für die besonders gestaltete **Gruft-Anlage** im Nordosten der Bestattungseinrichtung Tännenberg beträgt pro Jahr **229,80 Euro**

(5) Für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten wird die anteilige Gebühr erhoben, die sich nach den Absätzen 1 bis 4 ergibt.

(6) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(7) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für die
- a) Bestattungseinrichtung Tannesberg** **150,00 Euro**
einschließlich Kühlsarg.
 - b) Bestattungseinrichtung Kleinschwand** **150,00 Euro**
- (2) Die Gebühr für das Öffnen und Schließen eines Grabes (einschl. Vorbereitung der Beerdigung sowie das Sammeln von Leichenresten und Wiederbeisetzung im gleichen Grab)
- Kinder bis 8 Jahre 88,00 €
 - Erwachsene 185,00 €
- (3) Zuschlag für Tieferlegung (Erwachsene und Kinder) 52,00 €
- (4) Urnengrab öffnen und schließen 68,00 €
- (5) Gruftbeisetzung (einschl. Materialkosten) 57,00 €
- (6) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab bzw. Gruft mit Wiederbeisetzung im gleichen Grab 73,00 €
- (7) Exhumierung einer Leiche aus einem einfachen Grab bzw. Gruft ohne Wiederbeisetzung 262,00 €
- (8) Exhumierung einer Leiche aus einem vertieften Grab bzw. Gruft ohne Wiederbeisetzung 313,00 €
- (9) Beisetzung von Leichenresten nicht im Zusammenhang einer Beerdigung für einfache Grabtiefe (nach der Ruhefrist) – Zuschlag bei Tieferlegung s.o. 206,00 €
- (10) Erschwerniszuschlag 42,00 €
- (11) Winterzulage 62,00 €
- (12) Dekoration der Leichenhalle (Kerzen, Kerzenständer, Blumenstöcke, Weihwasserkessel) 63,00 €
- (13) Leichenhaus öffnen, schließen und reinigen 52,00 €
- (14) Fahnenträger 11,00 €
- (15) Alle mit der Aussegnung und Beerdigung zusammenhängenden Arbeiten (Leitung der Beerdigung, Bedienung Läutwerk, Beleuchtung aus- bzw. einschalten, Grabdekoration, Kränze von Leichenhalle zum Grab bringen, Mikrofonanlage aufstellen) 93,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am **01.Mai 2015** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 20.12.2001 und die Änderungssatzungen vom 20.01.2003, 12.07.2004 und 30.01.2007 außer Kraft.

Tännesberg, 01. April 2015

gez. Max Völkl

Max Völkl
Erster Bürgermeister